



Genehmigt mit Magistratsbeschluss Nr. 0134 vom 24.02.2015

Plakatwerbung für Traditionsveranstaltungen in der Landeshauptstadt Wiesbaden

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne ermöglichen wir Ihnen, für Ihre geplante Veranstaltung in der Landeshauptstadt Wiesbaden zu werben. Die hierfür erforderliche Handlungssicherheit soll Ihnen dieses Merkblatt vermitteln. Bitte halten Sie die nachfolgenden Regelungen ein, da illegale Werbung ohne Bewertung des Plakatinhalts ordnungswidrig ist und kostenpflichtig entfernt wird. Für die Durchführung und den Verlauf der Veranstaltung wünschen wir Ihnen viel Glück und Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen

Ordnungsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden,
Abteilung Straßenverkehrsbehörde

Werbung nach dem Siegelmarkenprinzip

Ortsansässige Vereine und gemeinnützige Einrichtungen, z.B. freiwillige Feuerwehren, Kerbevereine, Landfrauenvereine, etc. haben die Möglichkeit, für ihre Traditionsveranstaltungen kostenfrei zu werben. Die Genehmigung hierfür wird von der Straßenverkehrsbehörde oder der für den Vorort zuständigen Ortsverwaltung erteilt. Von diesen Stellen erhalten Sie maximal 100 Siegelmarken je Veranstaltung. Danach können entsprechende Plakate auf beweglichen Stelltafeln im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt werden. Dabei muss die Plakatgröße kleiner als das Format DIN A1 sein.

Bitte beachten Sie für die Werbung nach dem Siegelmarkenprinzip folgende Hinweise:

- Die Plakatwerbung muss sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn beantragt werden und darf maximal 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn beginnen. Spätestens am 3. Tag nach der Veranstaltung müssen die Werbeträger wieder komplett (incl. Befestigungsmaterial) entfernt sein. Anderenfalls werden sie kostenpflichtig entfernt.
- Plakate sind nach dem Presserecht Druckwerke und machen den Abdruck eines Impressums erforderlich, aus dem Name, Anschrift und Telefonnummer der Person hervorgehen, die für den Inhalt rechtlich verantwortlich ist.
- Die Rechtmäßigkeit dieser Werbung im öffentlichen Straßenraum wird durch das Aufkleben oder Eindrucken einer Siegelmarke in der rechten oberen Ecke des Plakates nachgewiesen. Je Plakat ist eine Siegelmarke zu verwenden.
- Die Plakate sind so anzubringen oder aufzustellen, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht. Im Schadensfall haftet der Aufsteller. Achten Sie daher darauf, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist und Fußgänger, Auto- und Fahrradfahrer nicht gefährdet oder behindert werden. Um finanzielle Risiken durch einen Schadensfall zu minimieren raten wir Ihnen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- Plakate dürfen nicht an Verkehrszeichen angebracht werden. Um die uneingeschränkte Erkennbarkeit der Verkehrszeichen sicherzustellen, ist das Platzieren von Werbung im Umkreis von 2 m untersagt. Gleiches gilt auch für wegweisende Beschilderung nach der Straßenverkehrsordnung und für ortsfeste Werbeanlagen.

- An Schaltkästen, Lichtsignalanlagen und Parkscheinautomaten dürfen ebenfalls keine Plakate befestigt werden. Blindenleiteinrichtungen dürfen in ihrer Funktion nicht durch Plakate beeinträchtigt werden.
- Aus stadtgestalterischen Gründen darf im Bereich „**Historisches Fünfeck**“ und in dem Kurbezirk - begrenzt durch Rheinstraße, Schwalbacher Straße, Röderstraße, Taunusstraße, Sonnenberger Straße, Kurhaus, Paulinenstraße, Bierstadter Straße, Frankfurter Straße und Wilhelmstraße - nicht plakatiert werden. Ein Auszug aus dem Stadtplan ist diesem Merkblatt beigelegt.
- An den Geländern der Fußgängerunterführung Hauptbahnhof / Bahnhofstraße / Kaiser-Friedrich-Ring ist ebenfalls aus stadtgestalterischen Gründen das Aufhängen von Plakaten nicht erlaubt.
- An den Geländern des Hochkreisels in Mainz-Kastel (Zufahrt zur Theodor-Heuss-Brücke), der beiden Fußgängerbrücken über die Berliner Straße, der Fußgängerbrücke New York Straße und der Brücke über die Ludwig-Ehrhard-Straße ist das Anbringen von Plakaten verboten.
- Da es immer wieder vorkommt, dass Plakatträger losgerissen werden, ist es zwingend erforderlich, diese mit geeignetem Material (mit Kunststoff ummantelten Draht oder Kabelbinder) so zu befestigen, dass kein Schaden an dem Befestigungsobjekt und an vorbeigehenden Personen entstehen kann.

Die Siegelmarken beantragen Sie bitte bei:

Herrn Volker Schmidt

Landeshauptstadt Wiesbaden
Ordnungsamt, Straßenverkehrsbehörde - Arbeitsgruppe Sondernutzung -
Gustav-Stresemann-Ring 15
65189 Wiesbaden

e-mail: Straßenverkehrsbehoerde@wiesbaden.de

Tel: 0611/31-2731, Herr Schmidt

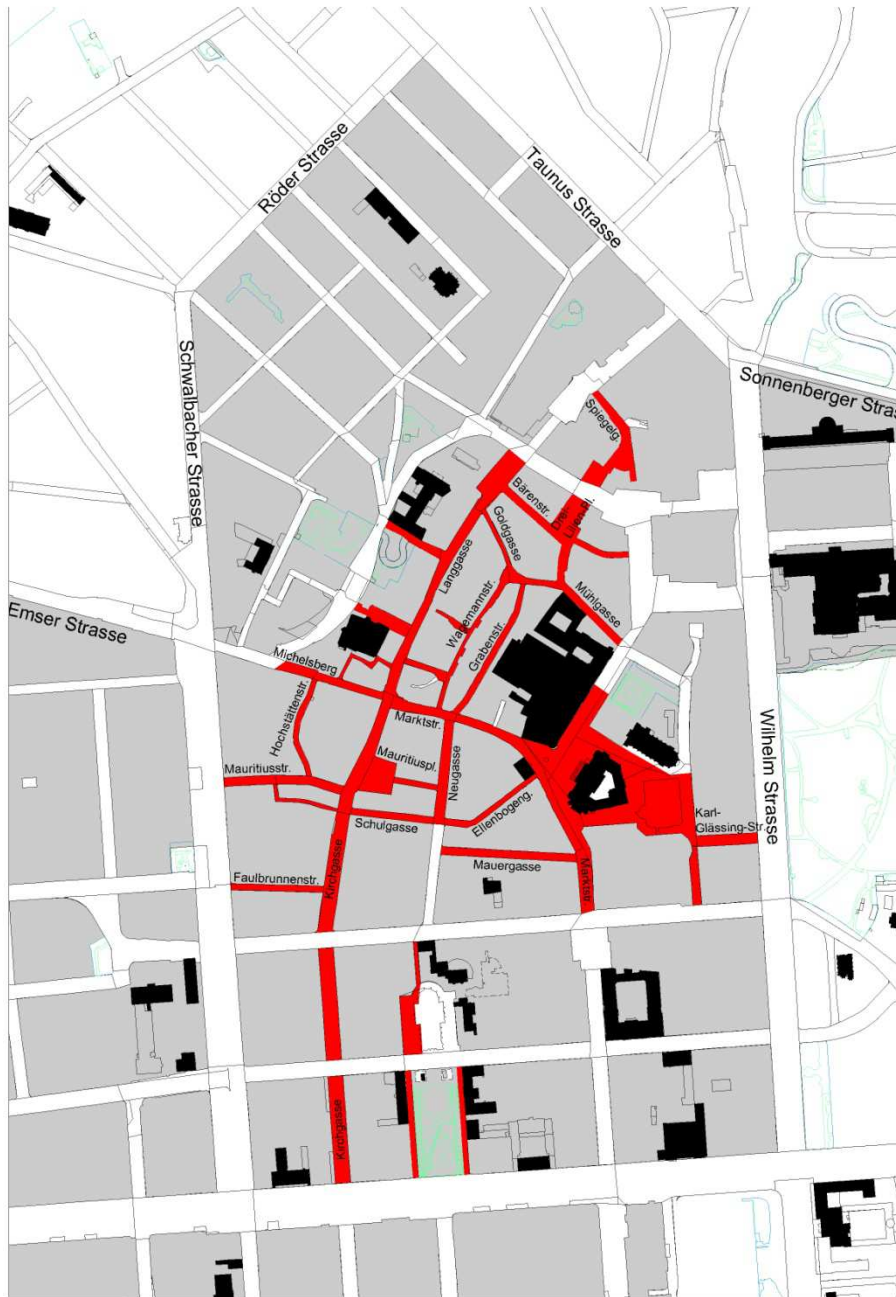
oder bei der für Ihren Vorort zuständigen Ortsverwaltung.

Das Wichtigste zum Schluss!

Bitte entfernen Sie die Werbung und das Befestigungsmaterial im Zeitraum von drei Tagen nach dem Veranstaltungsende. Wenn Sie dieser Bitte folgen, ersparen Sie uns unnötige Arbeit, sich selbst unnötige Kosten und Sie tragen wesentlich dazu bei, dass Wiesbaden eine attraktive und sehenswerte Stadt bleibt, in der sich die Menschen wohlfühlen.

Wir danken Ihnen für die Beachtung und Umsetzung dieses Hinweises!

Plan historisches Fünfeck (Ausschlussbereich)



Stand: Jan 2012